



## » Zur Ausbildungsreform von Psychotherapeut\*innen eev verabschiedet Empfehlungen für die Träger

Durch die Einführung eines eigenen Studienganges für Psychotherapie vollzieht sich derzeit eine tiefgreifende Veränderung in der Ausbildung von Psycholog\*innen und Psychotherapeut\*innen. Dies wird auch Folgen für die Besetzung von Psycholog\*innen-Stellen in Einrichtungen der Jugendhilfe haben. Nach gründlicher Diskussion in einem Ad-Hoc-Ausschuss hat sich der eev zu dieser Frage positioniert und diesbezügliche Empfehlungen ausgesprochen (s.u.).

Psycholog\*innen stellen eine feste Größe innerhalb des Hilfsangebotes von Jugendhilfeeinrichtungen dar. In den Fachdiensten sind sie dabei für eine vielfältige Mischung von Aufgaben zuständig, wozu neben Beratungsangeboten für Teams oder Eltern, Diagnostik, Mitarbeit an Konzeptionen, Krisenintervention u.a. auch die Durchführung von Psychotherapien mit Kindern, Jugendlichen und Familien

gehört. Häufig ist weniger bekannt, dass diese Psychotherapien mit dem Jugendhilfegesetz („SGB VIII“) eine andere rechtliche Grundlage haben als „heilkundliche“ Therapien. Diese Unterscheidung macht sich u.a. darin bemerkbar, dass andere Therapieverfahren zugelassen sind und es nicht notwendig ist, dass die Therapeut\*in über eine Approbation verfügt.

Mit dem neuen Psychotherapeut\*innengesetz wurde nun ein neuer Studiengang für Psychotherapie eingeführt. Wesentliche Änderungen bestehen darin, dass einerseits der Anteil der nicht-klinischen Fächer (z.B. Pädagogische Psychologie oder Organisationspsychologie) verringert wurde, im Gegenzug aber bereits praktische Kenntnisse bezüglich der Durchführung von Psychotherapien vermittelt werden. Der neue Studiengang endet mit dem Erhalt einer Approbation. Im

Anschluss an dieses Studium ist eine fünfjährige Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut\*in notwendig, die auf bezahlten Stellen erfolgt. Die Psychotherapeut\*innenkammer Bayern hat in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Überlegungen angestellt, ob Weiterbildungsteilnehmer\*innen hierfür nicht auch Psycholog\*innenstellen in der Jugendhilfe nutzen könnten.

Zu diesen Fragen hat der eev nun in der folgenden Weise Stellung genommen: Zwar passe die frühere thematisch breitere Ausbildung von Psycholog\*innen besser zum heterogenen Anforderungsprofil in der Jugendhilfe, doch bestünden keinerlei Bedenken gegen die Besetzung von Fachdienststellen mit Absolvent\*innen des neuen Studienganges Psychotherapie. Auch Bewerber\*innen mit einem Masterabschluss in Psychologie seien weiterhin geeignete Kandidat\*innen.

Hinsichtlich der Frage, ob Jugendhilfeeinrichtungen Stellen für die nachuniversitäre Weiterbildung von Psychotherapeut\*innen zur Verfügung stellen

sollten, hält der eev einige Kriterien für wichtig: so müsse z.B. die Finanzierung dieser Stellen gesichert und die Anleitung und Supervision der Weiterbildungsteilnehmer\*innen durch erfahrene Mitarbeiter\*innen der Jugendhilfeeinrichtungen garantiert und finanziert werden. Dies bedeutet, dass auch Therapeut\*innen ohne Approbation als Ausbilder\*innen und Supervisor\*innen befugt werden müssten. Außerdem müsse es möglich sein, dass auch die Inhaber\*innen von Weiterbildungsstellen für alle fachdienstlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Zur Erfüllung aller dieser Kriterien wäre eine Änderung der gegenwärtigen Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut\*innen in Bayern nötig.

Weiter stellt der eev fest, dass derzeit noch Unklarheiten über die Eingruppierung von approbierten Psychotherapeut\*innen in der Jugendhilfe bestünden. Aufgrund der bestehenden Äquivalenz zum Status von Fachärzt\*innen müsse künftig möglicherweise auf die Anlage 3a der AVR (Entgelttabelle Ärzt\*innen) zurückgegriffen werden.



Die ausführlichen Empfehlungen können unter **Empfehlung zur Psychotherapieausbildung in Bayern** auf der Homepage eingesehen werden.